OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-170030/4/RK/FE

Datum:
Linz, 28. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der G B GmbH, V, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R R, x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 30.5.2018, GZ. RE 06/18 rh,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der belangten Behörde aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Überblicksweise ist zum gesamten Verfahrensgang festzuhalten, dass mit Schreiben der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 7.3.2017 von dieser ein Antrag an das „Stadtamt Vöcklabruck/Bauverwaltung“ gestellt wurde, eine Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche O zum Grundstück Nr. x, KG V, zu erhalten.

Mit anschließendem Schreiben des Stadtamtes Vöcklabruck vom 30.3.2017, gezeichnet mit „Stadtamt Vöcklabruck, Bearbeiter: Ing. C V, Durchwahl x “, wurde dem Antrag der Bf betreffend die Zufahrt vom öffentlichen Gut O zum Grundstück Nr. x unter Einhaltung diverser Bedingungen sowie einer zeitlichen Befristung (bis 30.9.2018) unter Anschluss einer Planskizze A4 zugestimmt.

Mit Schreiben vom 11.4.2017 wandte sich der Vertreter der Bf, Dr. G G, an das Stadtamt Vöcklabruck/Bauverwaltung, „z. H. Herrn C“ (Leiter B), und führte dort unter Punkt 5. – „beantragte Zufahrt über Grundstück Nr. x“- unter Bezugnahme auf ein Gespräch mit dem Leiter der B, Herrn Ing. T, aus, dass sie schon laut Antrag vom 7.3.2017 „mit einer bloß provisorischen Bewilligung nicht einverstanden gewesen wäre“, weshalb sie auch im weiteren Verfahren auf einer nicht bloß provisorischen Erledigung bestehen müsse und führte dort abschließend an: „ Ich ersuche daher um kurzfristige Richtigstellung und verbleibe mit freundlichen Grüßen“.
Mit folglichem Schreiben vom 26.6.2017 der Stadtgemeinde an die Bf wurde auf das Ansuchen vom 7.3.2017 (dort offenkundig falsch mit 7.8.2017 bezeichnet) verwiesen und weiter ausgeführt, dass „auf Grund Ihrer Eingabe vom 21.6.2017 eine Ergänzung bzw. Präzisierung zum Gutachten vom 2.6.2017 (!) eingefordert worden wurde“ und wurde der Bf mit gleichem Schreiben die dort erwähnte Stellungnahme vom 22.6.2017 in einem mitgesendet.
Im Schreiben wurde der Bf die Möglichkeit gegeben, hierzu im Rahmen des Parteiengehörs bis zum 14.7.2017 Stellung zu nehmen.
Ohne irgendwelche behördliche Verrichtungen bzw. Stellungnahmen der Bf ist sodann in der Angelegenheit nach mehr als sieben Monaten nach Ablauf der im soeben genannten Schreiben eingeräumten Stellungnahmefrist (14.7.2017) eine Aufforderung der Bf (nunmehr rechtsfreundlich vertreten) an die Stadtgemeinde Vöcklabruck ergangen, die Angelegenheit, wie beantragt, doch binnen der nächsten 14 Tage bescheidmäßig zu erledigen, widrigenfalls mit Rechtsmittel (dort mit Säumnisbeschwerde bezeichnet) vorgegangen würde.

Bezugnehmend auf dieses in rechtsfreundlicher Vertretung abgegebene Schreiben führte sodann der Leiter der B, Ing. H T, per E-Mail vom 1.3.2018 an die Bf aus, dass eine Entscheidung der Behörde gemäß § 20 Abs. 4 Oö. Straßengesetz nicht erforderlich sei, „weil der Zufahrt unter Einhaltung verschiedener Bedingungen zugestimmt worden wäre."

Im weiteren Verlauf der Angelegenheit wurde sodann mit Schreiben vom 15.3.2018 von der Bf ein Devolutionsantrag gemäß § 73 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) gestellt, welcher vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Vöcklabruck als zweitinstanzliche Baubehörde mit Bescheid vom 30.5.2018 (Beschluss des Gemeinderates vom 28.5.2018) abgewiesen wurde.
Begründungsweise führte die belangte Behörde aus, dass im gegenständlichen Falle unter Ansehung des Umstandes, dass ein Devolutionsantrag dann gestellt werden könne, wenn die Behörde innerhalb ihrer gesetzlich vorgesehenen Entscheidungspflicht keine Entscheidung fälle, diese Entscheidungspflicht nur durch eigenständigen Antrag an die Straßenbehörde ausgelöst werden könne, was ein Antrag an die Straßenverwaltung aber nicht automatisch auslöse (unter Nennung verwaltungsgerichtlicher Judikatur). Nachdem der eingangs erwähnte Antrag an die Straßenverwaltung (!) gestellt worden wäre, wäre kein die Entscheidungspflicht auslösendes Verfahren tatsächlich eingeleitet worden, weshalb auch der diesbezügliche Devolutionsantrag ins Leere gehe.

Mit Schriftsatz vom 3.7.2018 wurde binnen offener Frist eine Beschwerde eingebracht und dort überblicksweise ausgeführt, dass lediglich dem Schreiben der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 30.3.2017 die Bezeichnung „Straßenverwaltung" zu entnehmen wäre, während die anschließenden Schreiben allesamt von der Stadtgemeinde Vöcklabruck als „Behörde" verfasst worden wären.
Die Behörde könne sich daher nicht darauf berufen, dass kein Antrag an die Straßenbehörde gestellt worden wäre.
Dazu ist auszuführen, dass die Bf in ihrer Sachverhaltsdarstellung zur Beschwerde bereits oben unter Punkt II. ausgeführt hat, dass sie schon am 6.4.2017 ein Schreiben an die Stadtgemeinde als Behörde gerichtet hätte, mit welchem um Richtigstellung der erteilten Bewilligung ersucht worden wäre und mit weiterem Schreiben vom 11.4.2017 ein solches an dieselbe Stelle gerichtet hätte, mit welchem dort unter Punkt 5. im Falle der Nichtgenehmigung des ursprünglichen Ansuchens vom 7.3.2017 eine bescheidmäßige Erledigung beantragt worden wäre.

Daraufhin sei eine Mitteilung der Stadtgemeinde Vöcklabruck als Behörde vom 26.6.2017 ergangen.
Nachdem die Anträge vom 6.4.2017 bzw. 11.4.2017 nicht bescheidmäßig erledigt worden wären, wäre der Devolutionsantrag gestellt worden.
Es sei insbesondere auszuführen, dass die belangte Behörde nicht hätte annehmen dürfen, dass die Straßenverwaltung nach Versagung einer Zustimmung zur

antragsgemäßen Bewilligung weiterhin zuständig sei, weil eben die Behörde spätestens nach den Anträgen vom 6.4.2017 und 11.4.2017 mit der dortigen Bemängelung der antragswidrigen Erledigung vom 30.3.2017 ja selbst in Form einer Gutachtensbeauftragung inzwischen tatsächlich und erkennbar tätig geworden wäre.
Es wäre nämlich durchaus widersinnig, folgte man der Argumentation der Behörde, von einem Tätigwerden der Behörde ohne entsprechende Antragstellung auszugehen.
Es verbliebe somit die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch unzulässige Zurückweisung des Devolutionsantrages, dies unter Verkennung der Rechtslage.
Auch würde es dem Grundsatz der gegebenen Manuduktionspflicht entsprechen, bei tatsächlich nicht richtig eingebrachten Anträgen eine entsprechende Anleitung an die Einschreiterin zu geben bzw. einen Antrag von selbst an die zuständige Behörde allenfalls weiterzuleiten.
Da sich die Stadtgemeinde Vöcklabruck somit „praktisch ausgesucht hätte“, ob sie als Straßenverwaltung oder als Straßenbehörde tätig wird, hätte sie ein willkürliches Verhalten gesetzt.

Verbunden wurden sodann die in der Beschwerde gestellten Anträge.

Mit Vorlageschreiben vom 1.8.2018 verwies die belangte Behörde vollends auf die Aktenlage und die Bescheidbegründung.

Mit Urkundenvorlage vom 21.11.2018 wurden von der Bf zwei Schreiben in der gegenständlichen Angelegenheit noch vorgelegt.

II. Sachverhalt:

In sachverhaltsmäßiger Hinsicht ist neben jenen Aspekten und Umständen, welche bereits unter „I. Verfahrensgang“ dargelegt wurden, noch Folgendes als entscheidungswesentlicher Sachverhalt anzuführen:

Nach Beantragung der Bewilligung einer Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche O zum Grundstück Nr. x, KG V, durch die Bf, und zwar, an die gemäß § 20 Abs. 3 Oö. Straßengesetz hierfür vorerst zuständige Straßenverwaltung der Gemeinde, welcher Antrag ohne Bezugnahme auf irgendwelche Fristen bzw. Bedingungen beinhaltete, wurde eine Zustimmung von der Straßenverwaltung mit Schreiben vom 30.3.2017 unter Bedingungen bzw. einer Befristung erteilt.
Aufgrund eines Schreibens der Bf vom 6.4.2017 ist hervorgekommen, dass die diesbezügliche Bewilligung der Landesstraßenverwaltung nicht auf Zustimmung der Bf gestoßen ist.

Sie hat mit der dort verwendeten Wortfolge: „um entsprechende Richtigstellung der erteilten Bewilligung zu ersuchen“, an diese Stelle ein Anbringen auf Änderung dieser im Schreiben vom 30.3.2017 erteilten Bewilligung im Ergebnis eingebracht. Spätestens aber mit Schreiben vom 11.4.2017 hat die Bf bei der zuständigen Straßenbehörde im Ergebnis eine uneingeschränkte Bewilligung („nicht bloß provisorische Bewilligung“) beantragt und dort unter Pkt. 5. für den Fall einer ablehnenden Erledigung durch die Straßenbehörde der Gemeinde um eine bescheidmäßige Erledigung ersucht.
Konsequenter Weise wurde von der Straßenbehörde (gezeichnet mit „Der Bürgermeister“) eine weitere fachliche Stellungnahme der Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr, der Oö. Landesregierung vom 22.6.2017 eingeholt und mit Schreiben der Straßenbehörde vom 26.6.2017, bezugnehmend auf eine neuerliche Eingabe der Bf vom 21.6.2017, dieser im Rahmen des Parteiengehörs die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis 14.7.2017 gegeben.
Im weiteren Verlauf der Angelegenheit findet sich nach einer Urgenz einer bescheidmäßigen Erledigung der Bf (sodann rechtsfreundlich vertreten) vom 19.2.2018 ein E-Mail der Baubehörde an die Bf, in welchem die Ansicht geäußert wurde, es wäre im gegenständlichen Falle eine Zustimmung bereits mit Schreiben vom 30.3.2017 bezüglich der Bewilligung der Zufahrt „unter Einhaltung verschiedener Bedingungen“ erteilt worden, weshalb unter Bezugnahme auf § 20 Abs. 4 Oö. Straßengesetz „eine Entscheidung der Behörde mittels Bescheid“ nicht erforderlich wäre.
Sodann sind keine weiteren Aktivitäten der Straßenbehörde mehr erfolgt.

III. Beweiswürdigung

Das Landesverwaltungsgericht konnte sich bei der Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes umfänglich auf den Behördenakt stützen, welcher die Verfahrenshandlungen der beteiligten Verwaltungsstellen, somit sowohl der Straßenverwaltung als auch der Straßenbehörde, klar dokumentiert.
Einer Urkundenvorlage der Bf ist sodann im Ergebnis eine Ergänzung zum entscheidungswesentlichen Sachverhalt zu entnehmen, welche Schreiben von der belangten Behörde teilweise nicht vorgelegt wurden.
Insbesondere ist im Verfahren, wie oben bereits ausführlich dargestellt wurde, klar hervorgekommen, auf welche Rechtsansicht der Straßenbehörde die Causa gestoßen ist und wie, bzw. ab welchem Zeitpunkt - im gesamten Verlaufe des Verfahrens die Bf die Nebenbestimmungen der privatrechtlich von der Straßenverwaltung erteilten Zustimmung (mit ursprünglichem formlosem Schreiben vom 30.3.2017) als sie benachteiligend nicht akzeptiert hat und ab wann die Bf insbesondere die Nebenbestimmungen in der ihr von der Straßenverwaltung erteilten privatrechtlichen Zustimmung unmissverständlich

rechtlich angegangen ist, was sich bereits deutlich aus dem im Akt erliegenden Schreiben der Bf vom 11.4.2017 ergibt.

Nachdem im Vorlageschreiben der belangten Behörde auch auf die Begründung des angefochtenen Bescheides sowie die Aktenlage verwiesen wurde, sowie auf den Umstand, dass eine Manuduktionspflicht bei Vertretung durch berufsmäßige Parteienvertreter nicht erforderlich sei, sind im Ergebnis die wesentlichen Inhaltselemente des vorgelegten Aktes auch unverändert der Beurteilung durch das Landesverwaltungsgericht zu unterwerfen gewesen.

Eine mündliche Verhandlung konnte unter Verweis auf § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) unterbleiben.

IV. Rechtliche Beurteilung:

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die Bf hat, wozu auf den festgestellten Sachverhalt zu verweisen ist, spätestens mit ihrer Eingabe vom 11.4.2017 bei der zuständigen Straßenbehörde der Stadtgemeinde Vöcklabruck deren Entscheidungsverpflichtung und somit den Beginn der Frist für die dortige Entscheidung ausgelöst, als sie auf eine - ihrem Ansuchen entsprechende - nicht bloß provisorische Bewilligung wortwörtlich bestand und auch für den Ablehnungsfalle um eine bescheidmäßige Erledigung ersuchte.
Damit ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes zum Einen klar zum Ausdruck gekommen, dass die (wohl richtigerweise als Bedingung bezeichneten) Nebenbestimmungen (neben der Befristung) in der privatrechtlichen Zustimmung der Straßenverwaltung vom 30.3.2017 zumindest teilweise nicht akzeptiert würden und wurde - noch klarstellender - auch für den Ablehnungsfalle - um eine bescheidmäßige Erledigung ersucht .
Das Landesverwaltungsgericht sieht schon in diesem Vorgehen der Bf keinen Grund, daran zu zweifeln, dass gerade die zuletzt genannte Forderung den Aspekt der Erlangung einer förmlichen bescheidmäßigen Erledigung, die gemäß dem System von Instanzenzügen auch angefochten werden kann, zum Ziel hatte und wurde somit die Entscheidungsfrist mit Einlangen dieses Schreibens bei der belangten Behörde (eine E-Mail-Übersendung ist dort offensichtlich am 11.4.2017 erfolgt) ausgelöst.
Nicht anders sind auch die folglichen Aktivitäten der Baubehörde zu werten, wenn von dort (nach weiterer Eingabe der Bf an die Behörde) eine Übermittlung einer inzwischen angeforderten sachkundigen Stellungnahme vom 22.6.2017, wie oben dargelegt, erfolgte und für die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zu diesen fachlichen Ausführungen eine bestimmte ca. dreiwöchige Frist gewährt wurde. Damit erhellt für das Landesverwaltungsgericht überzeugend, dass die

Straßenbehörde durch Eingaben der Bf an diese zum Einen in die Pflicht zur Weiterführung von Ermittlungen sowie zum Anderen in jene zur Entscheidung in der Angelegenheit genommen wurde und sie dies richtigerweise auch so angenommen hat, hätte sie doch ansonsten nicht unter Fristsetzung eine Rückäußerung zu Ermittlungsergebnissen von der Bf verlangt, damit das von ihr bereits eingeleitete Verfahren aber klar weitergeführt.

Die belangte Behörde ist auch ganz offenkundig detailliert auf die gesamte Sachlage im Anforderungsschreiben an den Sachverständigendienst des Landes Oö. eingegangen, ergibt sich doch aus der diesbezüglichen Rückantwort vom 22.6.2017 beispielsweise ein detailliertes Eingehen auf weiterhin gegebene Sichtbeziehungen im Nahebereich der bei Realisierung des Projektes so resultierenden Straßenkreuzungssituation.
Es werden dort Sichtweiten in beide Fahrrichtungen verlangt und ergibt sich eine Beschäftigung mit einer Variante für den Fall des Ein- und Ausbiegens von Fahrzeugen lediglich auf der rechten Seite.
Die Stellungnahme schließt mit der Bemerkung, dass die zu fordernde Sichtweite von 25 m bei der gegenständlichen Ausfahrt, gemessen von einem bestimmten Sichtpunkt (in Höhe von 1 m) in Richtung Brücke nicht erreicht würde.
Somit wird noch einmal darauf hingewiesen, dass von einem durchgeführten Ermittlungsverfahren der Straßenbehörde auszugehen ist, was sie aber gemäß der Bestimmung des § 20 Abs. 4 Oö. Straßengesetz in weiterer Folge mit Bescheid hätte abschließen müssen, wenn die Zustimmung der Straßenverwaltung gemäß § 20 Abs. 3 Oö. Straßengesetz nicht erteilt worden ist.
Es hat somit die Straßenbehörde selbst angesichts dieses Aspektes mit Recht die ursprüngliche Zustimmung zur beantragten Zufahrt unter Bedingungen und einer Befristung als inhaltlich zumindest teilweise Nichterteilung einer privatrechtlichen Zustimmung durch die Straßenverwaltung gewertet, was auch vom Landesverwaltungsgericht so gesehen wird, da diese ja ansonsten gar nicht weiter hätte tätigwerden müssen.
Dies hat aber zur Folge, dass - unter Anlegung einer sechsmonatigen Entscheidungsfrist für eine bescheidmäßige Erledigung dieses Ansuchens - eine Frist bis ca. Mitte November 2017, gerechnet vom Antrag vom 11.4.2017, zu veranschlagen war.
Die erstinstanzliche Straßenbehörde war somit zu einer Entscheidung gegenüber der Bf verpflichtet.
Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist, gerechnet zumindest ab 11.4.2017, war somit ein Devolutionsantrag sowohl zulässig, als auch rechtlich begründet, welcher nach vorheriger Intervention der Bf bei der Behörde, wie bereits ausgeführt (mit Schreiben vom 19.2.2018), sodann am 15.3.2018 auch eingebracht wurde.

Die Bf ist Grundeigentümerin und Antragstellerin im Verfahren und somit Partei dieses Verfahrens und daher auch zur Erhebung eines Devolutionsantrages legitimiert.

Die zum Zeitpunkt der Einbringung des Devolutionsantrages maßgebliche Sach- und Rechtslage (VwGH 22.5.2001, 99/05/0244) sieht gegen den gegenständlichen Devolutionsantrag auch eine Zuständigkeit der Berufungsbehörde im administrativen Instanzenzug vor.
Im gegenständlichen Fall hat durch den zulässigen Devolutionsantrag bei der zuständigen Berufungsbehörde ein Zuständigkeitsübergang von der säumigen Behörde auf die Berufungsbehörde stattgefunden und hat diese auch binnen der hierfür vorgesehenen sechsmonatigen Frist ab Einbringen des Devolutionsantrages (15.3.2018) die in Beschwer gezogene Entscheidung über den gestellten Devolutionsantrag erlassen (30.5.2018).

Zum Vorliegen eines allfälligen überwiegenden Verschuldens der erstinstanzlichen Straßenbehörde an der Verzögerung mit der Bescheiderlassung ist nun Folgendes festzuhalten:

Nur trifftige Gründe in der Sphäre der erstinstanzlichen Behörde vermögen eine Verzögerung zu rechtfertigen, dies auf Grund der nach § 73 AVG gegebenen Verpflichtung, ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden ist.
Diese Pflicht rechtfertigt jedenfalls kein etwa grundloses Zuwarten mit der Entscheidung.
Nun findet sich im gegenständlichen Fall nach dem (vom Landesverwaltungsgericht unzweifelhaft als tauglichen Antrag gewerteten) Anbringen der Bf vom 11.4.2017 auf bescheidmäßige Erledigung nach Gewährung des Parteiengehörs durch die Erstbehörde mit Schreiben vom 26.6.2017 aber keinerlei Aktivität mehr bis zum offensichtlich als Antwort der diesbezüglichen Urgenz vom 19.2.2018 der Bf zu wertenden E-Mail vom 1.3.2018, mit welchem der Bf mitgeteilt wurde, es wäre eine Entscheidung der Behörde mittels Bescheid „nicht erforderlich“.
Dies wurde mit einer zustimmenden Erledigung der Straßenverwaltung mit Schreiben vom 30.3.2017 begründet.
In diesem Zusammenhang ist aber unmissverständlich festzuhalten, dass der Bf Recht zu geben ist, wenn diese in der Beschwerde gegen die zurückweisende Entscheidung des Gemeinderates ausführt, die Behörde hätte spätestens nach den Anträgen vom 6.4.2017 sowie 11.4.2017 (dieses zuletzt genannte Datum ist auch für das Landesverwaltungsgericht besonders relevant) samt Bemängelung der antragswürdigen Erledigung vom 30.3.2017 eine Entscheidungspflicht schon deswegen gehabt, da die Behörde ja nach diesen genannten Schreiben tatsächlich tätig geworden wäre und hätte sie auch im Wege der ihr gegebenen Manuduktionspflicht die Bf etwa zu einer vollends entsprechenden Eingabe anzuleiten gehabt.

Nachdem aber, wozu auf die umfangreichen Sachverhaltsfeststellungen verwiesen wird, die Straßenbehörde in ganz offenkundiger Kenntnis ihrer prinzipiellen Entscheidungspflicht mit Gewährung des Parteiengehörs vom 26.6.2017, was von der Bf nicht in Anspruch genommen wurde, bis zu ihrer Information per E-Mail an die Bf vom 1.3.2018 keine dokumentierten Verfahrensschritte gesetzt hat und ungeachtet der entgegenstehenden Ausführungen der Bf mit einer Zustimmung der Straßenverwaltung, welche eine Entscheidungspflicht nach § 20 Abs. 4 Oö. Straßengesetz nicht zur Folge gehabt hätte, argumentiert hat, war auf nähere Umstände dieser objektiv gegebenen Verzögerung (durch Abwarten einer mehr als sechsmonatigen Frist) näher einzugehen:
Die Nichtsetzung von Verfahrensschritten in dieser Zeit wurde von der belangten Behörde im Ergebnis lediglich mit dem (vom Landesverwaltungsgericht als unzutreffend erkannten) Argument nicht gegebener Zuständigkeit argumentiert und ergibt sich schon daraus kein Aspekt für das Landesverwaltungsgericht, etwa nicht von einem überwiegenden Verschulden an der Verzögerung der erstinstanzlichen Straßenbehörde an der Nichterlassung des Bescheides binnen der sechsmonatigen Frist auszugehen, da die Rechtslage diesbezüglich verkannt wurde.
Somit hat nach der gewonnenen Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichtes die belangte Behörde in ihrer zurückweisenden Entscheidung über den Devolutionsantrag fälschlicherweise angenommen, dass die Zulässigkeitsvoraussetzung des Bestehens einer behördlichen Entscheidungspflicht der erstinstanzlichen Straßenbehörde gegenüber der Bf nicht bestanden hätte.
Nach der gegenteiligen Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes hat diese Entscheidungspflicht spätestens nach der als Antrag zu wertenden Eingabe vom 11.4.2017 an die Straßenbehörde aber schon bestanden.
Die diesbezüglichen Ausführungen der belangten Behörde, wonach eine Entscheidungspflicht für die erstinstanzliche Straßenbehörde mangels eines entsprechenden Antrages an diese nie herbeigeführt worden wäre, treffen somit nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes nicht zu, weshalb der zurückweisende Bescheid aus den angeführten Gründen zu beheben war (zur behördlichen Entscheidungspflicht: Hengstschläger, Leeb, AVG § 73; RZ. 94; zum Verschulden an der Nichterledigung binnen bestimmter Frist: dort unter RZ. 46f. und 124f.; je Stand 1.3.2018, rdb.at).

Schließlich ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes auch nach Geltung neuer Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen in Artikel XXVI des Oö. Gemeinderechts-Anpassungsgesetzes 2018, LGBl. Nr. 95/2017, nach einer rechtlichen Bewertung des Abs. 2 der dort normierten Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen davon auszugehen, dass von der Zuständigkeit zweier innergemeindlicher Instanzen im gegenständlichen Falle deswegen auszugehen ist, weil die in Abs. 2 gebrauchte Wortfolge, „in denen der Bescheid der Behörde erster Instanz bis zum Ablauf des 30.6.2018 erlassen worden ist“, nur in jenem

Sinne verstanden werden kann, wonach der Bescheid der Behörde erster Instanz bis zum Ablauf des 30.6.2018 „hätte erlassen werden müssen“, was nach den obigen umfangreichen Ausführungen gegenständlich der Fall ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, noch von einer etwa uneinheitlichen Rechtsprechung auszugehen ist.
Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Das Landesverwaltungsgericht sieht im gegebenen Zusammenhang unter Bezug auf die diesbezügliche Judikatur (VwGH v. 18.12.2014, Ra 2014/07/0002) als zu entscheidende Sache des gegenständlichen Verfahrens jene der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Devolutionsantrages durch die belangte Behörde (Gemeinderat der Stadtgemeinde Vöcklabruck) an.
Aufbauend auf die dargelegte Rechtsmeinung des Landesverwaltungsgerichts ergibt sich somit auch der gesamte Spruch, mit welchem aber auch dem diesbezüglichen Teil des Beschwerdebegehrens nach meritorischer Entscheidung mit Grund nicht nachgekommen werden konnte.

Die weiteren aufgeworfenen Rechtsfragen sind streng einzelfallbezogen und kommen diesen schon diesbezüglich keine grundsätzliche Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer